

# Prävention sexualisierter Gewalt

# Schutzkonzept

der DLRG OG Anrath-Willich e.V.



# Inhalt

Präambel.....	3
Vorwort.....	3
1. Grundsatz.....	4
1.2 Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	4
Als Grundlage für die vorliegende Arbeitshilfe diente die von der DLRG-Jugend entwickelte Arbeitshilfe „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG Jugend“ (DLRG Jugend: „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG Jugend Stand 29.06.2016“, unter <a href="https://www.dlrg-jugend.de/fuer-mitglieder/arbeitshilfen.html">https://www.dlrg-jugend.de/fuer-mitglieder/arbeitshilfen.html</a> abgerufen am 15.06.2024).....	4
2. Hintergrundwissen.....	5
2.1 Was bedeutet sexualisierte Gewalt?.....	6
2.2 Beurteilung sexualisierter Gewalt.....	7
2.3. Strategien von Tätern.....	8
2.4 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.....	8
3. Prävention.....	9
3.1 Qualifizierung.....	9
3.2 Regeln.....	9
3.3 Öffentlichkeitsarbeit.....	10
3.4 Erweitertes Führungszeugnis.....	10
3.5 Ehrenkodex.....	10
3.6 Selbstverpflichtungserklärung.....	11
3.7 Personalauswahl und Einarbeitung.....	11
3.8 Ansprechpersonen.....	12
4. Intervention.....	13
4.1 Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	13
4.2 Krisenteam.....	13
4.3 Bearbeitung eines Verdachts.....	14
4.4 Krisenplan.....	16
4.5 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren.....	17
4.6 Dokumentationshinweise und Umgang mit Datenschutz.....	18
5. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.....	18
6. Anhänge.....	19
6.3 Hilfestellen.....	20
6.4 weitere Stellen.....	22
6.3 Einsichtnahme Führungszeugnis.....	23
6.4 Ehrenkodex.....	24
6.5 Selbstverpflichtungserklärung.....	25
6.6 Dokumentationsbogen.....	26

## Präambel

Dieses Schutzkonzept ist der Übersicht halber vorwiegend in der männlichen Schriftform gehalten. Dennoch richtet es sich an alle Personen, egal welchen Geschlechtes.

## Vorwort

Die DLRG setzt sich in ihren vielfältigen Angeboten „für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen“ ein und engagiert sich dafür, „dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann.“

Diese Formulierungen aus dem Leitbild der DLRG Jugend beschreiben den grundsätzlichen Anspruch, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu gestalten und für ihre Interessen einzustehen.

In diesem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit wachsen besondere Beziehungen die durch persönlichen Austausch und Kontakt, durch das oftmals enge Zusammenwirken von verschiedenen Mitgliedern ( Alter, Geschlecht, Rolle im Verein, soziale oder ethnische Herkunft) geprägt sind.

Diese freiwillige, selbstorganisierte und selbstverantwortete Freizeitgestaltung bietet jedoch, durch das vertrauensvolle Miteinander, die Möglichkeit Grenzen zu überschreiten. Ebenso eröffnet die Übernahme von Verantwortung die Möglichkeit, diese zu missbrauchen. Eigene Interessen zu Lasten anderer Menschen zu verfolgen ist eine besondere Form der Gewalt.

Im Folgenden liegt der Fokus auf einer besonderen Form der Gewalt gegen Menschen, der sexualisierten Gewalt.

# 1. Grundsatz

Die DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich e.V. achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt, Anerkennung, Wertschätzung und Empathie. Bei Gefährdung des Kindeswohls schauen wir nicht weg und hören zu! Wir beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch in physischer und psychischer Art und stellen uns der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Das Ziel ist es, aktive ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit für den Schutz zu sensibilisieren, Anzeichen von Gewalt und sexualisierter Gewalt ernst zu nehmen und für den Verdachtsfall gewappnet zu sein.

## 1.2 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Wir nehmen unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung der Rechte des Kindes wahr, wie sie in Art. 3, Abs. 2 der Konvention der Vereinten Nationen (UN-Konvention) und in unserem Leitbild verankert sind, indem wir ...

... Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten anerkennen und sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützen.

... uns mit dem Thema Kinderschutz und insbesondere der Prävention sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und diese nicht zum Tabu erklären.

... sichere verbandsinterne Strukturen und dadurch ein täterfeindliches Umfeld schaffen.

... unseren Vorstand, Trainer und andere Verantwortliche informieren und schulen.

... Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt benennen, aus- und fortbilden.

... ein offenes Ohr haben, jede Situation ernst nehmen, sensibel mit den uns anvertrauten Informationen umgehen und

... persönliche Daten vertraulich behandeln.

Mit dem Motto „Wir hören zu, sehen hin und sprechen darüber — Prävention macht handlungsfähig!“ stellen wir eine wichtige Weiche zur Beachtung und Umsetzung des Themas in unserer Gliederung.

*Als Grundlage für die vorliegende Arbeitshilfe diente die von der DLRG-Jugend entwickelte Arbeitshilfe „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG Jugend“ (DLRG Jugend: „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG Jugend Stand 29.06.2016“, unter <https://www.dlrg-jugend.de/fuer-mitglieder/arbeitshilfen.html> abgerufen am 15.06.2024)*

## 2. Hintergrundwissen

***„Ein Kind erzählt seine Betroffenengeschichte  
siebenmal bevor ihm ein Erwachsener glaubt.“***

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen wird seit dem 1. Januar 2012 durch die gesetzliche Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) gefordert. Durch das BKisSchG wurden bestehende Gesetze (SGB VIII) angepasst und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Die für die Verbandsarbeit wichtigen Änderungen des SGB VIII sind insbesondere die §§ 8a, 72a und 79a SGB VIII .

Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung ist jeder Verband verpflichtet, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Fakten, welche die Wichtigkeit dieses Themas belegen, gehen darüber hinaus aus zahlreichen Untersuchungen hervor.

Studien gehen davon aus, dass fast jede/s dritte Mädchen oder Frau und jeder siebte Junge / Mann mindestens einmal im Leben damit konfrontiert ist. Menschen mit Behinderung sind weitaus häufiger betroffen.

Besonders häufig werden Kinder in der Altersstufe von 5- bis 14 Jahren von Personen aus ihrem Umfeld bedrängt oder angegriffen. Täter/innen können Männer, Frauen und auch Jugendliche sein, die meist sehr gut in ihrem direkten sozialen Umfeld eingebunden sind. Aktuelle Daten von Betroffenen weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden.

Laut MiKADO-Studie waren Betroffene bei ihrer ersten Erfahrung von sexualisierter Gewalt im Durchschnitt 9,5 Jahre alt. Nur ein Drittel dieser Gewalterfahrungen wurde mitgeteilt und gehört, gerade mal 1% wird Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern bekannt. Lange wurde die Tatsache, dass auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wenig beachtet. Daher fiel es vielen von ihnen schwer, das Geschehene als Form von Gewalt zu erkennen und in Worte zu fassen. Hinzu kommt, dass Jungen diesbezüglich oft weniger geglaubt wird als Mädchen. Kaum jemand kann sich vorstellen, dass Schwestern, Mütter, Brüder, Väter, Babysitter/ innen, Erzieher/innen, Jugendgruppenleiter/innen oder Nachbar/innen (...) Jungen und Mädchen missbrauchen. Laut polizeilicher Kriminalstatistik ist ein Viertel der von sexueller Gewalt Betroffenen männlichen Geschlechts. Die Dunkelziffer liegt höher, diese wird auf etwa ein Drittel der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschätzt.

## 2.1 Was bedeutet sexualisierte Gewalt?

„Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind, einer/einem Jugendlichen oder einer/eines Erwachsenen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt. Aufgrund des Entwicklungsstandes (körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher Unterlegenheit) kann ein Kind/Jugendliche/r nicht frei und überlegt zustimmen bzw. diesen Machtmissbrauch ablehnen. Somit geschieht die Handlung immer gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen. Der/die Täter/in nutzt die Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen. Der Begriff sexualisierte Gewalt macht deutlich, dass es sich dabei nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität handelt, sondern um Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.“

Alle Kinder haben Bedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Im Unterschied zu Erwachsenen verfügen Kinder aber noch nicht über die Fähigkeit, diese Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen. Es ist daher die Aufgabe der Eltern und Bezugspersonen, diese durch eine angemessene Begleitung zu gewährleisten.

Vereinfacht gesagt liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn körperliche, geistige oder seelische Grundbedürfnisse, die Kinder haben, durch Verantwortliche missachtet werden. Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Kindeswohlgefährdung.

Zu sexualisierten Übergriffen zählen sowohl Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltanwendung (z.B. das Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung oder Vergewaltigung) als auch sexualisierte Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen pornografischer Filme oder Bilder), die aufgrund des bestehenden Machtverhältnisses auch psychisch durchgesetzt werden können.

## 2.2 Beurteilung sexualisierter Gewalt

Für die Bewertung einer Tat sind nicht nur objektive Faktoren sondern auch das subjektive Erleben von Bedeutung. Als Orientierung kann folgende Tabelle dienen:

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Absicht</li> <li>• Aus Unwissenheit</li> <li>• Keine Wahrnehmung von Schamgrenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absichtlich, meist planvolles Handeln</li> <li>• Missachtung von Schamgrenzen und Abwehrreaktionen</li> <li>• Missachtung eines „Nein“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absichtlich, planvolles Handeln</li> <li>• Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB § 174 – 184</li> </ul>
<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unerwünschte sexuelle Kommentare oder Anspielungen</li> <li>• Unangemessenes Anstarren oder „Hinterherschauen“</li> <li>• Leichte, unerwünschte Berührungen (z.B. Streicheln)</li> </ul>	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unaufgeforderte, unerwünschte Küsse</li> <li>• absichtliches Berühren intimer Körperstellen</li> <li>• Zwang zu sexuellen Handlungen durch Drohungen</li> </ul>	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergewaltigung</li> <li>• Sexuelle Handlungen an Kindern oder schutzbedürftigen Personen</li> </ul>
pädagogische Intervention	pädagogische Intervention	pädagogische und juristische Intervention

Zudem helfen folgende Kriterien zur Beurteilung:

- Altersunterschied und Entwicklungsstand (je größer die Differenz, desto schwerwiegender)
- Beziehung zwischen Betroffenenem und Übergriffigem
- Art der Handlung (mit/ohne Körperkontakt)
- Intensität und Häufigkeit des Übergriffs
- Einsatz von Manipulation, körperlicher Gewalt, Erpressung, Verabreichung von Substanzen

## 2.3. Strategien von Tätern

Nochmals: Schwerwiegende Handlungen sexualisierter Gewalt geschehen nie „aus Versehen“, sondern zielgerichtet und planvoll. Oftmals dauern die sexuellen Übergriffe über einen langen Zeitraum an. Täter/innen entwickeln Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Übergriff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen sollen. Von dem Zeitpunkt an, wo Täter/innen einen Übergriff planen bzw. übergriffig geworden sind, ist ihnen i.d.R. bewusst, dass sie etwas Verbotenes tun und sie über ihre Handlungen mit niemandem reden dürfen. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel eine mehrstufige Strategie der Verantwortungsabwehr. Täter\*innen suchen strategisch Kontaktorte zu Kindern und Jugendlichen. Neben der Familie und Nachbarschaft sind dies der Beruf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. in pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereichen). Ein Medium, welches immer häufiger auch von Täter/innen zur Anbahnung von Kontakten und sexuellen Belästigungen genutzt wird, ist das Internet. Kinder und Jugendliche leben ihre Beziehungen auch online, z.B. in sozialen Netzwerken. Laut Statistik nutzen 98,4 Prozent der 14- bis 19-Jährigen in Deutschland das Internet, europaweit bereits 42 Prozent der 6- jährigen. 85% der 12-13jährigen verfügen über ein eigenes Smartphone. Damit geht die Möglichkeit einher, (auch ungewollt) in Kontakt mit grenzenlos verfügbaren pornographischen Inhalten zu kommen oder selbst Ziel von unerwünschten Annäherungsversuchen seitens Erwachsener zu werden (durch sog. „Grooming“ = anbahnen). Auch besteht die Gefahr, dass eigene Bilder von anderen Kindern oder Jugendlichen missbräuchlich verbreitet werden (Sexting/ cyber mobbing). Bilder, die einmal eingestellt wurden, sind für immer im Netz verfügbar.

## 2.4 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Viele Kinder und Jugendliche machen aufgrund von Grenzüberschreitungen und sexualisierten Machtspielen durch Jugendliche unfreiwillige sexuelle Erfahrungen. Das Spektrum reicht von anzüglichen Bemerkungen, obszönen Nachrichten, aggressiven Kommentaren über ihren Körper, sexuellen Beschimpfungen, Drohungen, ungewollten Berührungen, bis zur Nötigung oder Vergewaltigung. Das Ausmaß an sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen („peer-to-peer-Gewalt“) ist bislang kaum bekannt. Häufig werden Übergriffe unter Gleichaltrigen bagatellisiert und kommen nicht zur Anzeige. Laut polizeilicher Kriminalstatistik des Jahres 2014 sind ein Drittel der Täter\*innen selbst minderjährig (z.B. ältere Brüder, Klassenkamerad\*innen, Vereinskamerad\*innen). Um zu erkennen, wann sexuell übergriffiges Verhalten beginnt und angemessen handeln zu können, ist ein Grundlagenwissen darüber, welche Verhaltensweisen zur normalen Entwicklung gehören, eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit im Verein.

### 3. Prävention

Im allgemeinen Sprachgebrauch sind mit Prävention vorbeugende Maßnahmen gemeint, um Schädigungen zu vermeiden. Tatsächlich zielt Prävention sexualisierter Gewalt auf mehrere Ebenen. Sie will sowohl auf lange Sicht Maßnahmen schaffen, die das Risiko sexualisierter Gewalt dauerhaft verringern können als auch Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt möglichst früh aufdecken, schnell beenden und Folgen aus Übergriffen vermindern können.

#### 3.1 Qualifizierung

Um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung möglichst frühzeitig erkennen zu können, ist eine Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt für die aktiven Mitglieder notwendig.

Die Mitglieder des PSG-Teams haben eine oder mehrere der folgenden Ausbildungen absolviert:

- JRK Basisschulung Prävention sexualisierter Gewalt
- DLRG Sensibilisierungsschulung - Prävention von sexualisierter & interpersoneller Gewalt
- DLRG Ansprechpersonenschulung PsG

Desweiteren gibt es regelmäßige interne Vorträge zum Thema sexualisierte Gewalt für (neue) aktive Mitglieder in der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Ausbilder/Übungsleiter, aber auch zur Wiederholung und Auffrischung für bereits aktive Mitglieder.

*Der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. führt zu diesem Thema Schulungen durch.*

#### 3.2 Regeln

**Für Veranstaltungen und Schwimmkurse/Wasserseminare gilt:**

- Das 4-Augen-Prinzip - soweit personell möglich. Trainer/Übungsleiter beaufsichtigen und unterstützen Kinder und Jugendliche beim geschlechtergetrennten Duschen möglichst zu zweit.
- Alle Veranstaltungen der DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich e.V., die mit Kindern stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern (männlich und weiblich) zu besetzen. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht.
- Niemand wird zu einer Übung gezwungen.
- Die Durchführung von Schwimmkursen und Fahrten erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligte gegeben.
- Es wird auf die Reaktionen des Gegenübers geachtet.
- Jeder darf seine Meinung äußern und mitbestimmen (soweit möglich)
- Niemand darf ein oder eine andere Person berühren, wenn sie das nicht will
- Wir fragen bei Hilfestellungen nach, welche Berührungen für Teilnehmende okay sind und welche nicht
- Es achten in Umkleidekabinen und den Duschen auf Geschlechtertrennung
- Wir bieten als DLRG OG Anrath-Willich e.V. keine Einzeltrainings oder Einzeltreffen an

- Wir bevorzugen keine einzelnen Teilnehmer
- Wir gehen offen mit Fehlverhalten um und kommunizieren es ggf. an die Verantwortlichen weiter
- Aufsicht wird durch Betreuer/Trainer/Übungsleiter verantwortungsbewusst geregelt.
- Betreuer-, Trainer- und Übungsleiterteams sollten immer aus mindestens zwei Personen bestehen und sind im besten Fall paritätisch besetzt.
- Unterbringungen erfolgen nach Geschlechtern getrennt. Falls dies nicht möglich ist wird die Einverständnis der Eltern und Kinder eingeholt.
- Betreuer/Trainer/Übungsleiter sind durch Schulungen auf das Thema Gewalt und sexualisierte Gewalt sensibilisiert.
- Es wird auf eine gewaltfreie Sprache geachtet und keine sexualisierten Äußerungen verwendet.
- In der Schwimmhalle mit Kindern ist mit den Eltern zu klären, ab wann die Trainer/Übungsleiter die Aufsicht der Kinder und Jugendlichen übernehmen – dies zählt auch auf Toilettengängen, Duschen und andere Gegebenheiten.
- Kein Ausnutzen der Rolle als Verantwortlicher
- Wir behandeln alle Kinder und Mitglieder fair und inklusiv, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Fähigkeiten oder anderen Merkmalen. Wir diskriminieren niemanden und fördern die Vielfalt.
- Bei Sanitätsdiensten sind, wenn möglich, beide Geschlechter vertreten
- Keine Privatgeschenke für Kinder (nur für alle)
- Räume in denen sich Kinder und bzw. Jugendliche aufhalten, werden nicht abgeschlossen
- Bei allen Kontakten mit den Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutz eingehalten (kein Alkohol; keine Filme die nicht die erforderliche Altersfreigabe haben; kein Rauchen)
- Alle Ausnahmen werden immer mit dem Vorstand rechtzeitig besprochen

### **3.3 Öffentlichkeitsarbeit**

Alle Informationen rund ums Thema „sexualisierte Gewalt“ werden auf der Homepage veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Auf der Homepage werden die Kontaktdaten der Ansprechpartner, Informationsmaterial, das Schutzkonzept, Unterstützungsmöglichkeiten, Vorlagen, weiterführende Informationen und vieles mehr veröffentlicht.

### **3.4 Erweitertes Führungszeugnis**

Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus dem Bereich Einsatz und Ausbildung ab 14 Jahren, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen alle 3 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis bei einer der zwei vom Gliederungsvorstand vor Ort benannten Personen vorzeigen, die sich einen Vermerk in ihren Unterlagen (Vorlage im Anhang) machen darf. Das erweiterte Führungszeugnis bleibt im Besitz des Ehrenamtlers und darf nicht, vom PSG-Team oder Vorstand, kopiert oder abgeheftet werden. Ehrenamtliche Mitarbeitende können von der Gebühr befreit werden, wenn sie von der örtlichen DLRG Gliederung eine Bestätigung bekommen. Eine Vorlage zur Gebührenbefreiung befindet sich in den Anlagen. Das erweiterte Führungszeugnis ist bei dem zuständigen Meldebüro des Wohnsitzes der Mitarbeitenden zu beantragen. Wenn nach § 72a SGB VIII keine Vorstrafen vorliegen, darf der ehrenamtlichen Mitarbeiter, in Absprache mit dem Vorstand, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Ausbildung und im Bereich Einsatz eingesetzt werden. Sollte kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegen, darf die Person bis zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht eingesetzt werden. Wenn eine Vorstrafe nach § 72a SGB VIII vorliegt, darf die ehrenamtliche Person weder in der Kinder- und Jugendarbeit noch in der Ausbildung eingesetzt werden. Nach schriftlicher Absprache zwischen dem PSG-Team und dem Vorstand ist eine bedingte Teilnahme im Bereich der Einsatz möglich.

### **3.5 Ehrenkodex**

Alle Vorstandsmitglieder, die Beauftragten und Mitarbeiter, die für die DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich e.V. tätig sind, dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodexes, dass sie die Arbeit im Bezirk unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Der Ehrenkodex befindet sich im Anhang. Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität mit der Ortsgruppe gewertet und ist verbindlich.

### **3.6 Selbstverpflichtungserklärung**

Alle Mitglieder des Vorstandes, die Beauftragten, Einsatz- und Ausbildungsteam unterzeichnen eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII anhängig sind, beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde. Ist gegen eine der oben genannten Personen, ein Strafverfahren nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VII eingeleitet worden, ruhen mit sofortiger Wirkung alle Ämter und Funktionen dieser Person. Erst nach Aufklärung der Ermittlungsbehörden darf diese wieder an Veranstaltungen der Ortsgruppe Anrath-Willich teilnehmen.

Eine Vorlage zur Selbstverpflichtungserklärung befindet sich im Anhang.

### **3.7 Personalauswahl und Einarbeitung**

Im Verein sollten im Kinder- und Jugendbereich tätige Personen vor der Einstellung auf ihre fachliche und persönliche Eignung gewissenhaft geprüft werden.

Folgende Instrumente können genutzt werden, um alle im Verein Tätigen zu sensibilisieren und potenziellen Tätern zu vermitteln, dass dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besondere Beachtung geschenkt wird:

- Vorlage eines „Erweitertes Führungszeugnisses“
- Unterzeichnung des Ehrenkodex
- Regelmäßige Seminare und Workshops im Landesverband, Kreisverband oder auch bei der Gliederung vor Ort zum Thema

Eine Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden erfolgt durch eine erfahrene Person in der Kinder- und Jugendarbeit. Dazu sollte beachtet werden, welche Abläufe existieren und speziell auf das Thema sexualisierte Gewalt und Schutzkonzept eingegangen werden.

### 3.8 Ansprechpersonen

Informationen zu den Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten sind auf unserer Internetseite vorzufinden.

Die Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt (Ansprechperson für PsG) stehen bei der Initiierung von Präventionsmaßnahmen und bei Fragen sowie Problemen zum Thema PsG als erste interne „Anlaufstelle“ zur Verfügung. Mit „Ansprechpersonen“ sind im Folgenden die „offiziell“ benannten Mitarbeiter\*innen gemeint, die sich mit der Thematik befassen und entsprechend die Kompetenzen erwerben, die Leitungsebene im Umgang mit Krisenfällen zu unterstützen.

Im Unterschied dazu meint „Vertrauensperson“ im Folgenden die Person, an die sich der/die Betroffene als erstes wendet (die Person des Vertrauens).

#### **Die Ansprechpersonen sind Kontaktpersonen für:**

- Kinder und Jugendliche, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder Mitwisser oder Zeug von Übergriffen wurden
- Trainer und alle anderen Mitglieder sowie ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins
- Eltern und andere Personen aus dem sozialen Umfeld
- Mitarbeiter von Fach- und Beratungsstellen, die eine Ansprechperson zum Thema in der DLRG suchen.

#### **Um eine erfolgreiche Arbeit der Ansprechpersonen PsG zu ermöglichen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Regelungen getroffen werden. Dazu gehören:**

- Erstellung eines Präventionskonzepts
- Verfahrensregeln, wie bei Vorfällen vorzugehen ist (entsprechend des beschlossenen Krisenplans).
- Sicherstellung ausreichender Ressourcen (z.B. Personal, Zeit, Qualifizierung, Finanzierung)
- Schaffung einer internen Öffentlichkeit über Funktion und Aufgaben der Ansprechperson
- schriftliche Vereinbarung zur Tätigkeit der Ansprechpersonen.

## 4. Intervention

### 4.1 Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen des Kindes wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexuellen Missbrauch denken lassen	- sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... - Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können („Pa-pa, aua, Muschi“)	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind <b>erheblich und plausibel</b>	- detaillierte Berichte z.B. eines vierjährigen Kindes von sexuellen Handlungen - eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexueller Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften
erhöhter Verdacht	Es gibt <b>direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel</b>	- Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet - Fotos/ Video zeigen sexuelle Handlungen - forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung - Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann - Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt	Maßnahmen um den Schutz der/des Betroffenen aktuell und langfristig sicher zu stellen Informationsgespräch mit Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld der/des Betroffenen missbraucht hat Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst die/ den Betroffene/n missbraucht hat Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch Betroffene/n selbst

Jegliche Handlungen bei einem Verdachtsfall werden vom gesamten Krisenteam durchgeführt und mit dem Vorstand abgesprochen. (Siehe Krisenplan 4.4)

### 4.2 Krisenteam

Das Krisenteam steht im Rahmen des Krisenplans an zentraler Stelle. Dieses hat die Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren. Dafür treffen sich die Beteiligten im Verdachtsfall oder nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie und entscheiden über die nächsten Schritte.

Das Krisenteam besteht aus folgenden Personen:

- *Ansprechpersonen für PsG*
  - Maike Matuschek
  - Bastian Greiner
  - Enja Hendricks
- *einem Vertreter des Vorstandes*
  - Niclas Reinecke
- *eine Person einer Fachberatungsstelle, die fallorientiert mit einbezogen wird.*

*Wir behalten und vor fallbezogen weitere Personen, aus dem jeweiligen Fachbereich, ins Krisenteam zu berufen.*

### 4.3 Bearbeitung eines Verdachts

Eine Beobachtung oder Erfahrung wird entweder an eine Vertrauensperson gemeldet oder direkt an eine Ansprechperson. Es folgt ggf. eine Meldung an die Ansprechperson. Diese nimmt zunächst eine Ersteinschätzung vor, wie schwerwiegend die Tat ist (siehe Tabelle Kapitel 4.1) und zieht ggf. eine Fachberatungsstelle hinzu. Gemeinsam erfolgt eine Einordnung der Verdachtsstufen in vagen Verdacht, begründeten Verdacht oder erhärteten Verdacht.

Liegt Schwerwiegenderes vor, als ein vager Verdacht, beruft die Ansprechperson das Krisenteam ein. Das Krisenteam geht wie folgt vor:

1. Befangenheit prüfen
2. Datenschutz und Vertraulichkeit wahren
3. über Sachverhalt informieren
4. alle Schritte, Sitzungen und Gespräche fortlaufend protokollieren

Bei einem *vagen Verdacht* ist die Situation zunächst zu beobachten, zu protokollieren und mit den Ansprechpersonen Rücksprache zu halten. Betroffene Personen sollen nach Möglichkeit getrennt werden. Im Anschluss daran folgt ein pädagogisches Gespräch (z.B. Hinweis auf Selbstverständnis/ Verhaltensregeln der jeweiligen Gliederung, Aufzeigen der Regelverstöße, mit dem Ziel Verstehen zu fördern, weshalb Verhalten unangemessen war und dass solch ein Verhalten einmalig bleiben muss). Falls sich dabei herausstellt, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, ist es notwendig, Gerüchte auszuräumen sowie eine vollständige Rehabilitation durchzuführen.

Bei einem *begründeten Verdachtsfall* sind sofort Maßnahmen zu treffen. Nach Trennung der Personen werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam abgestimmt. Der verantwortliche Vorstand ist einzuschalten. Im Anschluss daran folgt die Verdachts- und Risikoabklärung.

Bei erhärtetem Verdacht sind, ruhig, aber zügig Missbrauchsgelegenheiten zu stoppen und die räumliche Trennung vorzunehmen. Der Vorstand entbindet Menschen unter Verdacht von sämtlichen Aufgaben. In diesem schwerwiegenden Fall kann das Ausschlussverfahren (z.B. über das Schiedsgericht) beantragt werden. Der/ die Betroffene kann ggf. mit Hilfe einer Fachberatungsstelle eine Anzeige bei der Polizei/ Meldung beim Jugendamt veranlassen. Das Krisenteam bespricht den jeweils vorliegenden Verdachtsfall, berät die nächsten Schritte und koordiniert diese.

#### **Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen können sein:**

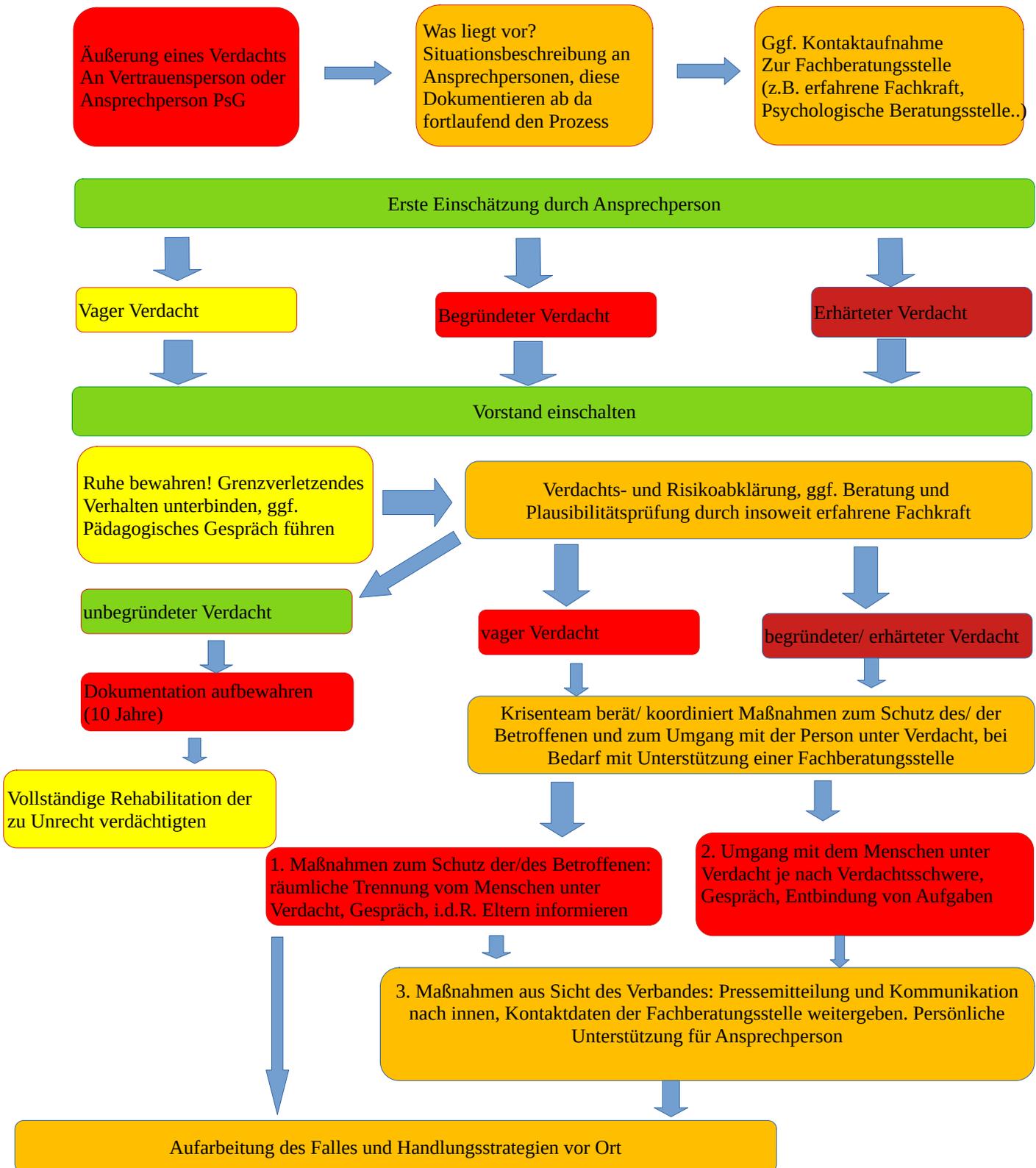
- Gesprächsbereitschaft und Angebot signalisieren
- Weiterleitung von Hilfsangeboten (z.B. der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- i.d.R. Elterngespräch (erfordert Einwilligung des/der Betroffenen)
- ggf. Unterstützung bei einer Meldung an Jugendamt oder Polizei (Achtung: nur bei Meldewillen der/des Betroffenen und Absprache mit Beratungsstelle - ausgelöste Ermittlungsverfahren können nicht gestoppt werden, aber dem/der Betroffenen oder zu Unrecht Beschuldigten schaden)

## **Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht können sein:**

- pädagogisches oder klärendes Gespräch je nach Tatvorwurf (zu angemessenem Zeitpunkt, Gespräche nie allein führen, immer zu zweit - eine Person hat die Gesprächsführung, andere Person notiert möglichst viele Originaltöne, sachlich, anonymisierte Vermutung aussprechen, bei schwerem Verdacht Bitte aussprechen, sich ruhig zu verhalten und bis zur Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen und sich aus dem Vereinsleben herauszunehmen. Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss! Bei zu Unrecht getroffenen Vermutungen kann eine Entschuldigung und Wiedergutmachung sowie Aufnahme der Ämter/Aufgaben erfolgen. Bei erhärtetem Verdacht folgt der Vereinsausschluss.
- Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachung – fortlaufend protokollieren
- Kommunikation: nach innen, d.h. Information anderer Mitglieder, Mädchen, Jungen und Eltern in der Gliederung, die etwas „mitbekommen“ haben und nach außen, d.h. die Medien, ggf. Pressesprecher/in und evtl. Justitiare des Verbandes informieren, um Gerüchte auszuräumen und die Faktenlage darzustellen.
- Schutzkonzept theoretisch wie praktisch optimieren, indem Strukturen hinterfragt werden und eine aktuelle Gefährdungsanalyse durchgeführt wird
- Bei zu Unrecht getroffener Vermutung muss die vollständige Rehabilitierung angestrebt werden.
- Aufarbeitung des Falles: z.B. durch Gesprächsrunde mit Trainer/innen und Eltern Die Fallreflexion geschieht im Krisenteam/ der Leitung.

## 4.4 Krisenplan

### PsG-Krisenplan DLRG OG Anrath-Willich (Stand 06-2024)



D  
O  
K  
U  
M  
E  
N  
T  
A  
T  
I  
O  
N

## 4.5 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren

Nach Einordnung eines schweren Verdachts ist die Wahrscheinlichkeit des Geschilderten zu prüfen. Dieses Verfahren fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des Verbandes. In einer Fachberatungsstelle kann dafür die sogenannte „Plausibilitätsprüfung“ zur Anwendung kommen. Diese sammelt keine „Beweise“, sondern hilft einzuschätzen, wie wahrscheinlich das Erzählte zutrifft. Im Fall, dass bereits eine Anzeige gestellt wurde, wird diese Prüfung durch die Polizei vorgenommen.

### **Rehabilitierung:**

Ein Fehlverdacht im Bereich sexualisierter Gewalt kann Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Darum ist Bestandteil einer guten Intervention auch die Rehabilitierung von zu Unrecht betroffenen Menschen im Blick zu haben. Ziel der Rehabilitierung ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinskolleg/innen und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Menschen im Hinblick auf ihre Aufgaben. Die Verantwortung für einen guten Rehabilitierungsprozess liegt beim Vorstand und beim Krisenteam.

Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Es wird die gleiche Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden. Ein unbegründeter Verdacht wird ausgeräumt.
- Sorgfältige Dokumentation des gesamten Rehabilitierungsprozess, bis der Verdacht komplett entkräftet ist.
- Die Stellen, wie z.B. der Vorstand, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Die Schritte werden mit dem/der zu Unrecht Beschuldigten abgestimmt.
- Gegebenenfalls wird ein Positionswechsel angeboten (z.B. wenn der/ die zu Unrecht Beschuldigte nicht mehr aktiv mit Kindern und Jugendlichen arbeiten möchte)

## **4.6 Dokumentationshinweise und Umgang mit Datenschutz**

Der Vorstand ist darüber zu informieren, dass Gespräche stattfinden, wie sie verlaufen und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind immer vertraulich und präzise zu dokumentieren. Auch die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und bis zur Weitergabe an den Vorstand gesichert, d. h. vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren. Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt, oder ob sich der Verdacht später erhärtet und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben. Die Dokumentation sollte möglichst genaue Angaben enthalten, was wann geschehen ist. Datum, Uhrzeit, Ort und Situation, Namen von Zeugen/Zeuginnen und entsprechende Angaben (möglichst Originaltöne), Unterschrift des Mitglieds sollten festgehalten werden. Der Name der Person unter Verdacht sowie der/des möglicherweise Betroffenen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren. Namen von Kindern/ Jugendlichen, die von selbst erlebten sexuellen Übergriffen berichten, müssen dokumentiert werden. Es sollte zwischen objektiven und subjektiven Eindrücken unterschieden werden.

## **5. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt**

Die Reflexion von Fällen ist wichtig, um die Geschehnisse zu verarbeiten sowie Erkenntnisse zu gewinnen, die bei künftigen Fällen zur Erleichterung der Handlungsabläufe genutzt werden können. Zunächst wird innerhalb des Vereines geklärt, wer die Aufarbeitung des Falles übernimmt. Dies kann die benannte Ansprechperson, ein/e Mitarbeiter\*in der (Landes-) Geschäftsstelle, ein/e Fachberater\*in, oder ein/e freie/r Referent\*in sein. Alle Meldungen werden an diese/n bestimmte/n Mitarbeiter/in kommuniziert, der/die die Fälle sammelt, auswertet und ggf. neue Lösungsvorschläge macht. Die Erkenntnisse, die möglicherweise zur Verhinderung oder früheren Unterbindung geführt hätten, werden an das Krisenteam rückgemeldet. Die Aufarbeitung bezieht alle Ebenen mit ein: die Kinder- und Jugendgruppe, die Eltern, die Mitarbeiter/innen, den Vorstand, die Geschäftsführung. Im Mittelpunkt der Aufarbeitung stehen die Täterstrategien. Der Fall sexualisierter Gewalt wird benannt, aber nicht im Detail geschildert. Ziel der Aufarbeitung ist, dass alle informiert sind und die Möglichkeit haben sich zu äußern und dass nach Möglichkeiten gesucht wird, eine Wiederholung zu verhindern. In diesem Punkt ist die Sichtweise der/des Betroffenen und anderer Kinder oder Jugendlichen unverzichtbar. Am Ende sollten die Betroffenen das Gefühl haben, in der Gruppe des Verbandes ein willkommenes Mitglied zu sein, die Eltern sollten das Vertrauen in den Verband wiedergewonnen haben und die Mitarbeiter\*innen sollten anhand der reflektierten Prozesse noch besser für Präventions- und Interventionsaufgaben aufgestellt sein.

## 6. Anhänge

### 6.1 Ansprechpartner PsG

Bastian Greiner

[b.greiner@dlrg-anrath.de](mailto:b.greiner@dlrg-anrath.de)

Maike Matuschek

[m.matuschek@dlrg-anrath.de](mailto:m.matuschek@dlrg-anrath.de)

Enja Hendricks

[e.hendricks@dlrg-anrath.de](mailto:e.hendricks@dlrg-anrath.de)

### 6.2 Schutzkonzept DLRG Jugend



[https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/service/PsG/2222\\_Schutzkonzept\\_PSG\\_web-170104.pdf](https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/service/PsG/2222_Schutzkonzept_PSG_web-170104.pdf)

## 6.3 Hilfestellen

- **Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ**  
Telefon: 030 40040200 · [www.agj.de](http://www.agj.de)
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz**  
[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)
- **Bundesvorstand der DLRG-Jugend**  
Telefon: 05723 955300 · [www.dlrg-jugend.de](http://www.dlrg-jugend.de) zum Thema: Umgang mit sexualisierter Gewalt in der DLRG-Jugend
- **Datenbank bundesweiter Erziehungsberatungsstellen**  
[www.bke.de](http://www.bke.de)
- **Dunkelziffer e.V. – Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder**  
Telefon: 040 42107000 · [www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)
- **Frauenhauskoordinierungsstelle**  
Telefon: 030 921220-83 7-84 · [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de) mit Hilfsangeboten vor Ort
- **Hilfe für die Opfer von Gewalt**  
kostenlose bundesweite Hotline rund um die Uhr für Frauen unter der Rufnummer **0800 116016**; dort können entsprechende Hilfsangebote vor Ort vermittelt werden
- **Hilfe und Beratung für Täter**  
[www.taeterarbeit.com](http://www.taeterarbeit.com)
- **Hotline „N.I.N.A.“**  
für Eltern, Verwandte, Pädagogen sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe unter der Rufnummer 01805 123465 -> Datenbank von Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt · [www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)
- **Jugendschutzstelle für Jungen und Mädchen**  
Telefon: 0228 38630230 oder 0228 38630255 · [www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de) (anonyme Internetberatung)
- **Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer e.V.)**  
Telefon: 0800 1110333 montags bis freitags von 15:00 bis 19:00 Uhr bundesweit besetzt – die anrufende Nummer wird nicht angezeigt · [www.kinderjugendtelefon.de](http://www.kinderjugendtelefon.de)

- **Kinderschutzbund**  
Telefon: 0202 7476588-0, info@dksb-nrw.de, Kontaktdaten der Orts- und Kreisverbände unter [www.kinderschutzbund-nrw.de](http://www.kinderschutzbund-nrw.de)
- **Opferschutz „Weisser Ring“**  
bundesweit unter der 0800-0800343 und 01803-343434 · [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)
- **Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes**  
[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)
- **Telefonseelsorge evangelisch**  
Telefon: 0800 1110111
- **Telefonseelsorge katholisch:**  
Telefon: 0800 1110222
- **Wildwasser e.V.**  
Hilfe und Info für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde.  
Telefonnummern der regionalen Ansprechstellen unter [www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)
- **kein Täter werden - Präventionsnetzwerk**  
[www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)

## 6.4 weitere Stellen

- **Psychiatrische Kliniken / Trauma-Ambulanzen für Erwachsene**
- **Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Institutsambulanzen und Trauma-Ambulanzen**
- **Kommunale Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte (in der Regel über die Stadtverwaltungen oder Rathäuser)**
- **Männerbüros / Männerberatungsstellen**
- **„pro familia“ Beratungsstellen**
- **Stadt - / Kreis- oder Landessportbund**
- **Seelsorge**
- **Kontakt- und Beratungsstellen für Selbsthilfegruppen**
- **Rechtsanwälte für Opferschutz / Hilfe für Opfer von Straftaten**
- **Vereine für Kriminalprävention / Jugendschutz**

Ggf. kann bei diesen Stellen ein „anonymisierter fiktiver Fall“ als Beispiel vorgestellt werden um bei den dortigen Stellen Handlungsmöglichkeiten zu erfragen!

Sobald die Polizei oder das Jugendamt informiert sind,  
sind diese zur Aufnahme von Ermittlung gezwungen -  
dann gibt es kein Zurück mehr!

**Notruf der Polizei:** 110

**Notruf der Feuerwehr:** 112

**Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Willich e.V:** 0 21 56 / 49 79 70 8

**Polizei Stadt Willich:** 02162 / 377 0

**Telefonseelsorge:** 0 21 51 / 1 11 01

## 6.3 Einsichtnahme Führungszeugnis

(auszufüllen durch den Verein/Träger)

### Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

gemäß § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ 20\_\_

ihr/sein erweitertes Führungszeugnis, ausgestellt am \_\_\_\_\_ 20\_\_ (damit ist das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate), zur Einsicht vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis enthielt keinen Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach **§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII** des Strafgesetzbuchs (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).

Das Führungszeugnis wurde der Vorlegenden/dem Vorlegenden wieder ausgehändigt. Es wurde keine Kopie des Führungszeugnisses angefertigt.

Eine Vorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses hat in 4 Jahren zu erfolgen.

\_\_\_\_\_  
(Datum der Einsichtnahme)

\_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der zur Einsichtnahme zuständigen  
Person DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich e.V.)

(auszufüllen durch die Ehrenamtliche/den Ehrenamtlichen)

### Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_, mich mit der oben erfolgten Dokumentation und deren Umfang einverstanden. Ich erlaube die Verwahrung/Speicherung der Dokumentation für die Zeit von maximal 4 Jahren ab Einsichtnahme, bzw. bis zur Vorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses in 4 Jahren. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für die DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich e.V. zu vernichten/löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu vernichten/löschen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Erklärenden)

\_\_\_\_\_  
(bei unter 18jährigen ist die Unterschrift eines  
Personensorgeberechtigten notwendig)

(auszufüllen durch den Verein/Träger)

Neuen Antrag auf eFZ an Mitglied/Mitarbeitenden am: \_\_\_\_\_

(3 Monate vor Neuvorlage)

## 6.4 Ehrenkodex

### Ehrenkodex

**der DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich e.V. für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die junge Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen.**

**Ich verpflichte mich,**

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG eingehalten und praktiziert werden,
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei es körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben,
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten sowie eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern,
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei Ihrer Selbstverwirklichung und angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten,
- Angebote in der Ausbildung, im Einsatzdienst, im Rettungssport und in der Freizeit nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen,
- den mir anvertrauten Menschen bei allen Vereinsaktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten,
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln,
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen,
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben und die Bestimmungen des Daten-schutzes einzuhalten,
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG verstoßen wird sowie andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und den Vorstand oder die Jugendschutzbeauftragten in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

**Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung. Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodex Voraussetzung für die Mitarbeit in der DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich e.V. ist.**

---

Vorname, Name

Geburtsdatum

---

Anschrift

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

Ggf. Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

## 6.5 Selbstverpflichtungserklärung



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

### **Verpflichtungserklärung**

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten, die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführt sind, enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den oben genannten Vorschriften unverzüglich dem DLRG-Ortsgruppe Anrath-Willich gegenüber anzuzeigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Derzeit sind in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- - oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel.

## 6.6 Dokumentationsbogen

# Dokumentationsbogen DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

Ort und Datum des Vorfalls/ der Beobachtung / des Gesprächs	
Beteiligte Personen	
Name des Betroffenen	
Name des Täters / des Verdächtigten	
Name des Dokumentierenden	
Beschreibung der Situation (möglichst genau, sachlich und detailliert)	
Weitere involvierte Personen (z.B. Zeugen oder weitere Täter)	

Ergebnis des Gesprächs / weiteres Vorgehen / Verabredung mit dem vermutlichen Betroffenen	
Wünsche des Betroffenen	
Was soll bis wann geklärt werden?	
Wer informiert die Ansprechpartner und den §26BGB Vorstand?	
Wann wurde der §26BGB Vorstand informiert?	
Wann wurde die Fachberatungsstelle / Ermittlungsbehörden (Polizei) informiert?	
Sonstiges / Weitere Eintragungen	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dokumentierende\*r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betroffene\*r

## **Impressum:**

Prävention macht Handlungsfähig! Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt für ein gewaltfreies miteinander in der DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich e.V. | Stand 20.06.2024

***Herausgeber:** DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich*

***Umsetzung:** PsG Beauftragte und Vorstand*

## **Landesverband:**

Landesverband Nordrhein e.V.

## **Bezirk:**

Bezirk Kreis Viersen e.V.

## **DLRG Ortsgruppe Anrath-Willich e.V.**

## **Adresse:**

Postfach 2017  
47861 Willich

## **E-Mail:**

[info@anrath.dlrg.de](mailto:info@anrath.dlrg.de)

## **Vertretungsberechtigter Vorstand:**

Norbert Partenheimer